

## **Stellungnahme des Deutschen Pflegerates e. V. (DPR) zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nationalen Suizidprävention**

Der Deutsche Pflegerat (DPR) vertritt als Dachverband der bedeutendsten Berufsverbände des deutschen Pflege- und Hebammenwesens die Positionen der Pflegeorganisationen und ist primärer Ansprechpartner für die Politik. Der DPR bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nationalen Suizidprävention Stellung nehmen zu dürfen.

Der DPR begrüßt, dass die Suizidprävention vor dem Hintergrund anstehender Bundestags-Neuwahlen eine hohe Priorität erhalten hat, so dass jetzt noch der Gesetzesentwurf zur Stärkung der nationalen Suizidprävention vorgelegt wird.

Als positiv wird bewertet, dass mit dem Gesetzesentwurf Rahmenbedingungen für eine effektive und nachhaltige Suizidprävention geschaffen werden sollen, die sowohl die horizontale (auf Bundesebene) als auch die vertikale (vom Bund über die Länder bis in die Kommunen reichende) Vernetzung aller Akteure und Maßnahmen zur Suizidprävention umfassen. Weiterhin wird positiv anerkannt, dass sich die Bundesregierung im Kontext der Diskussion um mögliche Regelungen zur Sterbehilfe zuvorderst für eine Stärkung der Suizidprävention einsetzt.

Allerdings ist anzumerken, dass aufgrund eines hohen Zeitdrucks die Gefahr besteht, dem Thema in seiner Relevanz und Komplexität nicht gerecht zu werden. Unklar bleibt mit diesem Gesetzesentwurf die nachhaltige Finanzierung wichtiger bereits bestehender und niederschwelliger Angebote. Trotz der beschriebenen Herausforderungen muss die aktuelle Chance auf ein Suizidpräventionsgesetz dringend genutzt werden.

### **§ 1 Anwendungsbereich, Absatz 1**

Ziel des Gesetzes ist die Prävention von Suizidversuchen und Suiziden, um diese bei Menschen aller Altersgruppen möglichst zu verhindern.

#### Stellungnahme

Mit Blick auf die verschiedenen Beweggründe für einen Todeswunsch gilt es, unterschiedliche Strategien zu entwickeln, um den Personen spezifische Präventionsangebote bereitstellen zu können (DPR, 2024). Allem voran ist bei den Beteiligten eine unvoreingenommene Aufmerksamkeit auf die individuelle Situation erforderlich, um spezifisch auf hilfreiche Wege verweisen zu können:

*für Kinder und Jugendliche in Notlagen*

*für Personen mit psychiatrischen Erkrankungen*

*für Personen mit schweren, schwersten und lebenslimitierenden Erkrankungen*

*für Trauernde nach dem Verlust Nahestehender*

*für Personen, die „so nicht mehr leben wollen“*

Darüber hinaus benötigen diejenigen unter ihnen, die bei einem zunehmenden umfangreichen Hilfe- und Pflegebedarf unter den aktuell erlebten Bedingungen in Pflegeeinrichtungen ihr Leben als würdelos empfinden, weil eine dem Bedarf entsprechende finanziell gesicherte pflegerische Versorgung nicht zur Verfügung steht, besondere Aufmerksamkeit und der jeweiligen Situation entsprechende Hilfsangebote. Als grundsätzliche und weitreichende Präventionsmaßnahme für diese Personengruppe sind allerdings dringend die Rahmenbedingungen der pflegerischen Versorgung durch entsprechende Gesetzesänderungen zu verbessern.

## **§ 6 Netzwerkstrukturen in der Suizidprävention**

Mit dem Gesetz ist geplant, in den Ländern Strukturen der Zusammenarbeit (Netzwerke) aufzubauen und weiterzuentwickeln. Weitere Akteure im Bereich der Suizidprävention sollen in die Netzwerke einbezogen werden.

### Stellungnahme

Pflegefachpersonen arbeiten in allen Versorgungsbereichen. Insbesondere in der unmittelbaren Versorgung von Erkrankten und Pflegebedürftigen sind sie es, die Todeswünsche und Suizidgedanken erfahren und wahrnehmen können. Sie nehmen bei der Umsetzung von Präventionsmaßnahmen eine Schlüsselrolle ein.

Darüber hinaus können Pflege-Expert:innen mit einer Weiterqualifizierung in Psychiatrischer Pflege (mit Fachweiterbildung oder auf Bachelor-/Masterniveau), oder mit erweiterten Kompetenzen als Community Health Nurse (CHN), Public Health Nurse (PHN) und School Health Nurse (SHN) entscheidend dazu beitragen, dass Netzwerkstrukturen in der Suizidprävention erfolgreich aufgebaut und Maßnahmen flächendeckend umgesetzt werden.

## **§ 9 Aufgaben, Nummer 1**

Die Koordinierungsstelle hat die Aufgabe, zielgerichtete und evidenzbasierte Maßnahmen zur Suizidprävention zu konzipieren, umzusetzen sowie die verantwortlichen Akteure bei der Umsetzung zu unterstützen. In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass maßgeschneiderte Interventionen für spezifische demografische Gruppen effektiver sein können als universelle Ansätze. In Bezug auf die Gruppe von Kindern und Jugendlichen zeigen internationale Studien, dass Schulprogramme zur Förderung der psychischen Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen Suizide reduzieren und das Erkennen von Warnzeichen verbessern.

### Stellungnahme

Angesichts steigender psychischer Belastungen von Kindern und Jugendlichen hält der Deutsche Pflegerat die flächendeckende Einführung von Schulgesundheitspflegenden an

allen Schularten für erforderlich. Zudem plädiert er für das Schulfach „Gesundheit“, um die Gesundheitskompetenz von Kindern und Jugendlichen nachhaltig zu verbessern. Schulgesundheitspflegende als feste Ansprechpartner vor Ort in den Schulen können Risiken frühzeitig erkennen und entscheidend zu einer Enttabuisierung und Entstigmatisierung von psychischen Erkrankungen beitragen.

### **§ 9 Aufgaben, Nummer 9 und Anlage Empfehlungen, Nummer 3.3 Fort- und Weiterbildung**

Es sind Rahmenempfehlungen für Fort- und Weiterbildungsprogramme zur Suizidprävention für Pflegefachpersonen zu entwickeln und deren Implementierung in die Praxis zu befördern.

#### Stellungnahme

Der DPR weist darauf hin, dass das Thema Suizidprävention als verbindlich auch in alle Ausbildungscurricula aufgenommen werden muss. Aufgrund der hohen Bedeutung ist eine Sensibilisierung hierfür bereits von Beginn der Ausbildung / des Studiums an notwendig.

Zudem ist eine pflegewissenschaftliche Begleitung bei der Entwicklung von Curricula und Fort-/Weiterbildungskonzepten erforderlich.

### **§ 11 Mitgliedschaft, Absatz 2**

In § 11 wird die Mitgliedschaft im Fachbeirat der Koordinierungsstelle geregelt.

#### Stellungnahme

Bei der Berufung der bis zu elf Mitglieder in den Fachbeirat ist der Deutsche Pflegerat als Vertretung der Berufsgruppen der Pflegenden und Hebammen zu berücksichtigen.

Einer seiner wesentlichen Aufgaben ist die Stärkung der Pflegenden für ihre jeweiligen Aufgaben sowie die Mitwirkung bei der (Weiter-) Entwicklung von Rahmenvorgaben für die Bildungsstrukturen der Pflege in Deutschland.

#### Quelle

Deutscher Pflegerat e.V. (2024). Positionspapier „Die pflegerische Begleitung von Personen mit Todeswunsch“

Berlin, 05.12.2024

Deutscher Pflegerat e.V. – DPR  
Alt- Moabit 91  
10559 Berlin  
Tel.: + 49 30 / 398 77 303  
Fax: + 49 30 / 398 77 304  
E-Mail: [info@deutscher-pflegerat.de](mailto:info@deutscher-pflegerat.de)  
[www.deutscher-pflegerat.de](http://www.deutscher-pflegerat.de)